

RS Vwgh 1994/9/14 91/13/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1994

Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 23/01 Konkursordnung
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- AVG §9;
- BAO §79;
- KO §1 Abs1;
- KO §3 Abs1;
- KO §81;
- KO §83;
- VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Durch die Konkursöffnung verliert der Gemeinschuldner nicht die Prozeßfähigkeit und kann daher Bevollmächtigter in einem Verfahren sein. Bei Vertretung des Masseverwalters (Zweitbeschwerdeführer) durch den Gemeinschuldner (Erstbeschwerdeführer) liegt eine zulässige, dem Zweitbeschwerdeführer zuzurechnende Beschwerde vor. Im Hinblick auf die Einschränkung seiner Handlungsfähigkeit als Gemeinschuldner kann aber der Erstbeschwerdeführer nur als Vertreter des Zweitbeschwerdeführers, nicht jedoch selbst als Beschwerdeführer auftreten. Seine Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen (Hinweis E 20.4.1993, 93/14/0004, 0005).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters Masseverwalter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991130138.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at